

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2162/75 DER KOMMISSION**

vom 19. August 1975

**zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 und auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG und die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 <sup>(6)</sup> bestimmen, daß bei der vorherigen Festsetzung die Berichtigung der Abschöpfung bei der Einfuhr und der Erstattung bei der Ausfuhr zu erfolgen hat, daß die Umrechnungssätze für die einzelnen Verarbeitungsstufen von Reis berücksichtigt werden. Diese Vorschrift führt zur Anwendung der Umrechnungssätze auf den Betrag der für geschälten Reis angewandten monatlichen Zuschläge, um die Zuschläge für Rohreis zu erhalten, und auf den Betrag der für vollständig geschliffenen Reis angewandten monatlichen Zuschläge, um die Zuschläge für halbgeschliffenen Reis zu erhalten.

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wurden die monatlichen Zuschläge zum Schwellenpreis für geschälten Reis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/75 des Rates vom 22. Juli 1975 <sup>(7)</sup> festgesetzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2161/75 der Kommission vom 19. August 1975 zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für voll-

ständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 <sup>(8)</sup> wurden die monatlichen Zuschläge für vollständig geschliffenen Reis in die für rundkörnigen vollständig geschliffenen und langkörnigen vollständig geschliffenen Reis berechneten Schwellenpreise für geschälten Reis einbezogen. Die zu berücksichtigenden Umrechnungssätze wurden durch die Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1484/75 <sup>(10)</sup>, festgesetzt.

Für jede in Betracht gezogene Verarbeitungsstufe von Reis führt die Anwendung der Umrechnungssätze auf den Betrag der monatlichen Zuschläge zu den Beträgen, die aus den Tabellen im Anhang zu dieser Verordnung hervorgehen. Die im Monat der vorherigen Festsetzung geltende Abschöpfung oder Erstattung ist daher um diese Beträge zu erhöhen, um die im Monat der Einfuhr oder der Ausfuhr geltende Abschöpfung oder Erstattung zu erhalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Fall der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Rohreis und halbgeschliffenem Reis erfolgt für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 die Berichtigung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Maßgabe des Schwellenpreises gemäß den Tabellen im Anhang.

*Artikel 2*

Bei vorheriger Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr oder der Erstattung bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse

1. vor dem 1. Juli 1975 für ein ab 1. September 1975 zu tätiges Geschäft erfolgt die Berichtigung nach Maßgabe des Schwellenpreises
  - a) durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages um den in den Tabellen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1956/74 in der Spalte „Juli-August 1975“ aufgeführten Betrag für den jeweiligen Monat der Vorausfestsetzung ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1975, S. 4.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 11. 6. 1975, S. 7.

## b) durch Erhöhung des erhaltenen Betrages

- um 0,790 Rechnungseinheiten je 100 kg Rohreis,
- um 1,608 Rechnungseinheiten je 100 kg rundkörnigen halbgeschliffenen Reis,
- um 1,606 Rechnungseinheiten je 100 kg langkörnigen halbgeschliffenen Reis;

c) durch Erhöhung, gegebenenfalls um den Betrag, der in den Tabellen im Anhang zu dieser Verordnung in der Spalte für den Monat aufgeführt ist, in dem das Geschäft getätigt wird;

2. im Juli oder August 1975 für ein ab 1. September 1975 zu tätiges Geschäft erfolgt die Berichtigung nach Maßgabe des Schwellenpreises für Rohreis und halbgeschliffenen Reis: durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages um den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Betrag und durch Erhöhung des im voraus festgesetzten Betrages, gegebenenfalls um den in Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels genannten Betrag.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*



